



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 31. Juli 2009

Nummer 31

### INHALTSVERZEICHNIS

|   |            |  |   |            |
|---|------------|--|---|------------|
| <b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>   | <b>349</b> |  |   |            |
| 563 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1757), zuletzt geändert durch das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz vom 09. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)   | 349        |  |   |            |
| 564 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S.1745), zuletzt geändert durch Art. 1 des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes vom 09.12.2006 ( BGBl. I 2006, S. 2819) | 349        |  |   |            |
| 565 "Ernennung der Kreiswahlleiter/-innen und deren Stellvertreter/-in für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag"  | 350        |  |   |            |
| 566 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Am Janhaarspool“ Stadt Tecklenburg und Stadt Ibbenbüren, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet  | 351        |  |   |            |
| 567 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Vorbleck“ Gemeinde Ladbergen,   |            |  |   |            |
|   |            |  | Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet   | 360        |
|   |            | 568  | Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 368        |
|   |            | <b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b> |   | <b>369</b> |
|   |            | 569  | Tagesordnung der Sondersitzung der Verbandversammlung des Zweckverbands NWL am 03.08.2009 in Münster  | 369        |
|   |            | 570  | Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“   | 369        |
|   |            | 571  | Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis  | 369        |
|   |            | 572-   | Aufgebote und Kraftloserklärungen   | 369        |
|   |            | 573  | von Sparkassenbüchern   | 369        |

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**563 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1757), zuletzt geändert durch das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz vom 09. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)**

Die Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft, Universitätsstr. 58, 44789 Bochum, beabsichtigen den Umbau und die Neugestaltung der Horster Straße in Gelsenkirchen. Im 1. Bauabschnitt ist geplant, den Straßenbereich zwischen der Braukämperstraße und der Emil-Zimmermann-Allee umzugestalten und insbesondere auch die Gleiskörper der Straßenbahn als straßenbündigen Gleiskörper entsprechend dem Regelquerschnitt für das Rillenschienengleis mit Asphalt-oberbau auszubilden.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.11 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung

des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Münster, 21.07.2009

Bezirksregierung Münster  
Az. 25.21.03

Im Auftrag

gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 349

**564 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1745), zuletzt geändert durch Art. 1 des Öffent-**

**Umweltverträglichkeitsbeteiligungsgesetzes vom 09.12.2006  
(BGBl. I 2006, S. 2819)**

Die Infracor GmbH, 45772 Marl, hat mit Schreiben vom 22.05.2009 dargelegt, dass mit dem Projekt Flüssiggasverladung 2 der Hafенbetriebe die Gleisanlagen um ein Betriebsgleis erweitert werden sollen. Das neue Gleis wird beidseitig durch den Einbau von Bogenweichen an das Schienennetz angeschlossen. Desweiteren soll im vorhandenen Nachbargleis eine neue Gleisfahrzeugwaage eingebaut werden.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG wird gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass für das beabsichtigte Bauvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 6-7, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 24.07.2009

Bezirksregierung Münster  
Az. 25.17.01.04 (6/2009)

Im Auftrag  
gez. Dagmar Richter  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 349-350

**565 "Ernennung der Kreiswahlleiter/-innen und deren Stellvertreter/-in für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag"**

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 48 vom 28. November 2008 sind die Kreiswahlleiter/-innen und ihre Stellvertreter/-innen veröffentlicht worden, die von der Bezirksregierung ernannt worden sind.

*Da Herr Landrat Welt auf das Amt des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 122 – Recklinghausen I – und 123 – Recklinghausen II – verzichtet hat, habe ich die Ernennungen des Kreiswahlleiters sowie des Stellvertreters widerrufen und aufgrund des § 9 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 316), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen vom 13. Dezember 1988 (GV. NRW. S. 536 / SGV.NRW. 1113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 306) im Wahlkreis 122 – Recklinghausen I – und 123 – Recklinghausen II folgenden Kreiswahlleiter und stellvertretenden Kreiswahlleiter ernannt:*

| 1                                   | 2  | 3  | 4   | 5  |
|-------------------------------------|--|--|---|--|
| <b>Nummer des/der Wahlkreise(s)</b> | <b>Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)</b> | <b>Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung</b><br>der/des<br><b>a) Kreiswahlleiter/in</b><br><b>b) Stellvertreterin/ Stellvertreters</b> | <b>Dienststelle und Anschrift</b><br>(auch Zustellanschrift)  | <b>1. Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n)</b><br>(auch Nebenstelle(n))<br><b>2. Telefax-Nummer(n)</b><br><b>3. E-Mail-Anschrift(en)</b><br>der/des<br><b>a) Kreiswahlleiter/in</b><br><b>b) Stellvertreterin/ Stellvertreters</b><br><b>c) Diernststelle</b> (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen   |
| 122                                 | Recklinghausen I                         | <b>a)</b> Butz, Roland<br>Kreisdirektor<br><br><b>b)</b> Haardt, Bernhard Dr.<br>Dezernent   | <b>Dienststelle:</b><br><br>Kreis Recklinghausen<br>Der Landrat<br>FD 10 - Zentrale Aufgaben und Organisation<br><br><b>Postanschrift:</b><br><br>45655 Recklinghausen<br><br><b>Zustellanschrift:</b><br><br>Kurt- Schumacher- Allee 1<br><br>45657 Recklinghausen | <b>a) 1.</b> 0 23 61 / 53 - 41 15<br><b>2.</b> 0 23 61 / 53 - 42 15<br><b>3.</b> kreisdirektor@kreis-recklinghausen.de<br><br><b>b) 1.</b> 0 23 61 / 53 - 41 32<br><b>2.</b> 0 23 61 / 53 - 42 33<br><b>3.</b> <a href="mailto:bernhard.haardt@kreis-recklinghausen.de">bernhard.haardt@kreis-recklinghausen.de</a><br><br><b>c)</b> Ansprechpartner: Borkenstein, Horst<br><b>1.</b> 0 23 61 / 53 - 30 92<br><b>2.</b> 0 23 61 / 53 - 32 90<br><b>3.</b> <a href="mailto:horst.borkenstein@kreis-recklinghausen.de">horst.borkenstein@kreis-recklinghausen.de</a><br><br>Ansprechpartnerin: Kersting, Karin<br><b>1.</b> 0 23 61 / 53 - 30 81<br><b>2.</b> 0 23 61 / 53 - 32 90<br><b>3.</b> <a href="mailto:karin.kersting@kreis-recklinghausen.de">karin.kersting@kreis-recklinghausen.de</a> |
| 123                                 | Recklinghausen II                        | dito   | dito  | dito   |

Münster, 20. Juli 2009

Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.3-BTW2009  
Im Auftrag  
Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 350-351

**566 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Am Janhaarspool“ Stadt Tecklenburg und Stadt Ibbenbüren, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet**

**Präambel**

Das 256,24 ha große Naturschutzgebiet „Am Janhaarspool“ befindet sich unmittelbar östlich des Dortmund-Ems-Kanals in der Gemarkung Brochterbeck der Stadt Tecklenburg und der Gemarkung Ibbenbüren der Stadt

Ibbenbüren, Kreis Steinfurt. Das Gebiet umfasst einen strukturreichen Grünlandkomplex mit Feucht- und Magergrünlandflächen sowie naturnahen, nährstoffarmen Kleingewässern. Es handelt sich um ein bedeutendes Feuchtwiesenschutzgebiet im Naturraum Ost-Münsterland. Das Gebiet ist Teil des Vogelschutzgebietes „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401) gemäß der Vogelschutz-Richtlinie der Europäischen Union. Es stellt einen unverzichtbaren Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ dar.

Das Naturschutzgebiet zeichnet sich durch eine typische Feuchtgrünlandvegetation mit einer hohen Schutzwürdigkeit aus. Hervorzuheben sind die Feuchte Weidelgras-

Weißkleeeweide, der Brennhamenfuß-Knickfuchschwanzrasen und die Rotschwinge-Magerweiden. Das Vorkommen von Gagelgebüsch und Birken-Eichenwald ist ebenfalls erwähnenswert. 39 Rote Liste-Pflanzenarten zeugen von der Vielfalt dieses Schutzgebietes. Zu erwähnen sind insbesondere Sumpf-Johanniskraut, Vielstengelige Sumpfsimse, Faden-Binse und Alpen-Binse. Zahlreiche Magerkeitszeiger wie Gagel, Glockenheide und Heidekraut an Wegrändern und auf Graswegen weisen auf die ehemals weit verbreiteten Heide- und Feuchtheideflächen hin.

Das Gebiet zeichnet sich darüber hinaus als ein traditioneller Rastplatz und bedeutendes Brutgebiet für den Großen Brachvogel aus. Auch der Pirol, der Neuntöter, die Heidelerche, der Steinkauz, die Wachtel und der Austernfischer brüten hier oder im näheren Umfeld; Bekassine, Kiebitz, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan und Waldwasserläufer nutzen das Gebiet als Durchzügler, Nahrungs- und Wintergäste.

Wichtiges Ziel dieser Verordnung ist der Erhalt bzw. die Entwicklung und extensive Bewirtschaftung des Grünlandkomplexes mit Feucht- und Magergrünland als Lebensraum für Wat- und Wiesenvögel sowie die Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren und die Offenhaltung und Entwicklung der Gewässer mit einem strukturreichen, extensiv genutzten Umfeld als Lebensraum für Amphibien und Wirbellose.

Das Gebiet ist auch wegen seines Entwicklungspotenzials eine herausragende Teilfläche im landes- und europaweiten Verbund der Moor- und Feuchtwiesen-Schutzgebiete.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

## Inhalt

### Rechtsgrundlagen

|      |  |
|------|--|
| § 1  | Schutzgebiet                               |
| § 2  | Schutzzweck und Schutzziel                 |
| § 3  | Allgemeine Verbotsregelungen               |
| § 4  | Landwirtschaftliche Regelungen             |
| § 5  | Jagdliche Regelungen                       |
| § 6  | Nicht betroffene Tätigkeiten               |
| § 7  | Befreiungen                                |
| § 8  | Gesetzlich geschützte Biotope              |
| § 9  | Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften |
| § 10 | Verfahrens- und Formvorschriften           |
| § 11 | Inkrafttreten                              |

Anlage I : Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000

Anlage II : Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000

## Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20; 34 Abs. 1 und § 48 c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landchaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226, 316),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbe-  
hördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274),

- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226) und

- der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L. 103 S. 1), zuletzt geändert Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L. 363 S. 368)

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

## § 1

### Schutzgebiet

(1) Das Naturschutzgebiet „Am Janhaarspool“ ist 256,24 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Stadt Tecklenburg, Gemarkung Brochterbeck und der Stadt Ibbenbüren, Gemarkung Ibbenbüren.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte

- im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II)

dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke

#### Gemarkung Brochterbeck

Flur 14 Flurstücke 79, 80, 102, 109 – 112;

Flur 15 Flurstücke 4, 10 – 12, 74 – 76, 79, 80, 84 tlw., 108, 132, 142;

Flur 16 Flurstücke 1 tlw., 2 tlw., 8 – 19, 20 tlw., 22 tlw., 35 tlw., 36 – 64, 76 tlw.;

Flur 17 Flurstücke 11, 12, 20, 21, 23, 39 tlw., 41, 43 – 49, 51, 54 – 61, 69, 71, 72, 73 tlw., 75, 76, 84 – 92, 104, 112 – 114, 116 – 128, 132, 133 tlw.;

Flur 18 Flurstücke 8 – 12, 14 – 16, 110 tlw., 111, 112 tlw., 113 tlw., 114 tlw.;

|                        |  |
|------------------------|--|
| Flur 25 Flurstücke     | 38 – 42, 44, 49, 51 – 54, 57, 69 – 73, 109 tlw., 130, 131, 140, 141, 183, 186, 189, 191, 192 – 209;                              |
| Flur 26 Flurstücke     | 26 tlw., 27 tlw.,  |
| Gemarkung Ibbenbüren   |  |
| Flur 61 Flurstück      | 13, 19, 21 tlw., 27 – 29, 31, 32, 33 tlw., 34 - 37, 41, 47, 137 – 139, 146 – 150, 193 – 196, 203, 204, 221, 247, 266, 277 – 295; |
| Bei den Flächen        |  |
| Gemarkung Brochterbeck |  |
| Flur 15 Flurstück      | 80   |
| Flur 16 Flurstücke     | 9, 17, 36, 39 tlw., 41, 42 tlw., 43 tlw., 44, 47 tlw., 48, 49, 63 und 64   |
| Flur 17 Flurstücke     | 20 tlw., 21 tlw., 23, 55 tlw., 56 tlw., 58 tlw., 59 tlw., 72 tlw., 86 und 123 tlw.   |
| Flur 18 Flurstücke     | 11 tlw. und 14 tlw.  |
| Flur 25 Flurstücke     | 38, 39, 41, 42, 44, 52 - 54, 57, 69 - 72, 131 tlw., 201, 204, 207 und 208 tlw.   |
| Gemarkung Ibbenbüren   |  |
| Flur 61 Flurstück      | 31, 41, 148 tlw., 149 tlw., 221 tlw., 247, 293 tlw. und 295 tlw.   |

handelt es sich um **vegetationskundlich bedeutsame Flächen**.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1 : 5.000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

(2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
  - Höhere Landschaftsbehörde -
  - Domplatz 1 – 3
  - 48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
  - Untere Landschaftsbehörde -
  - Dienstgebäude Tecklenburg
  - Landrat-Schultz-Straße 1
  - 49545 Tecklenburg
- c) Bürgermeister der Stadt Tecklenburg
  - Zum Kahlen Berg 2

49545 Tecklenburg

- d) Bürgermeister der Stadt Ibbenbüren
  - Alte Münsterstraße 16
  - 49477 Ibbenbüren

§ 2

**Schutzzweck und Schutzziel**

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 LG in Verbindung mit § 48c LG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von seltenen und z. T. stark gefährdeten landschaftsraumtypischen Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes und der daran angepassten z. T. stark gefährdeten Tierarten, u. a. Wat- und Wiesenvögel, Amphibien und Wirbellose;

b) zur Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Feuchtwiesenbereiches als Rast- und Überwinterungsgebiet sowie bedeutsames Brutgebiet für zahlreiche, z. T. stark gefährdete Vogelarten;

c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, wegen der biogeographischen Bedeutung und wegen der dort vorkommenden schutzwürdigen Böden: Böden mit extremen Wasser- und geringen Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum sowie regionaltypische oder besonders seltene Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte;

d) wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;

e) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;

f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung, insbesondere als Teil des zu schaffenden europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“;

Es handelt sich um Lebensräume insbesondere für die folgenden im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes im Sinne des § 48 d Abs. 4 LG:

- Bekassine
- Pirol
- Großer Brachvogel
- Wachtel
- Heidelerche
- Rohrweihe
- Kornweihe
- Rotmilan
- Neuntöter

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:

sowie regelmäßig vorkommende Zugvogelarten der Vogelschutz-Richtlinie, die nicht im Anhang I aufgeführt sind:

- Kiebitz
- Waldwasserläufer
- Krickente

(3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung einer charakteristischen, weitgehend offenen Feuchtwiesenlandschaft sowie die Sicherung eines stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes. Zum Schutz der nährstoffarmen Lebensräume und der darin vorkommenden Lebensgemeinschaften ist die Extensivierung des Grünlandes sicherzustellen.

### § 3

#### Allgemeine Verbotsregelungen

(1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4 - 6 dieser Verordnung nicht etwas Anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

#### Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen, hierzu zählen auch Stege, Camping- und Wochenendplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender geschlossener Jagdkanzeln in der Zeit vom 01.10. bis 01.03.

#### Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;

#### Hinweis:

*Das Erfordernis, vor Errichtung einer jagdlichen Einrichtung die Erlaubnis des Flächeneigentümers einzuholen, bleibt bestehen.*

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

#### Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune und von Zäunen zum Schutz von Forstkulturen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen; zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;

7. Anlagen für den Wasser-, Luft- Schieß- und Modellflugsport zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, und das Gebiet mit diesen zu überfliegen;

8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft- und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

10. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren;

unberührt bleibt das Betreten der Eisfläche zum Bergen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;

11. den Fischfang in der Zeit vom 15.03.-15.06. auszuüben

12. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);

13. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische

Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;

14. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, die nicht in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;

15. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

16. die Flächen abseits von Straßen, Wegen, Park- und Stellplätzen zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der speziell dafür gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

unberührt bleiben:

a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,

b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, insbesondere das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzeinrichtungen in der Zeit vom 01.10. – 01.03.;

c) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;

d) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,

e) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 3 Abs. 2 Nr. 19 b) eingeschränkt ist;

f) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

17. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei und der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden;

18. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu

entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 5 eingeschränkt oder verboten ist.

19. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

unberührt bleiben

a) die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 4 eingeschränkt oder verboten ist;

b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, soweit die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;

c) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft;

20. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z.B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;

21. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;

22. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z.B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 4 eingeschränkt oder verboten ist;

23. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;

24. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

25. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und

Bodenbehandlungsmittel) oder sonstige Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;

unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z.B. Flächenstilllegungsprogramm) zurzeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung.

#### § 4

##### Landwirtschaftliche Regelungen

(1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann - außer auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen - entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinaus gehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

##### Hinweis:

*Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen gemäß § 3a Abs. 2 LG nach Vertragsablauf wieder in ihren Ursprungszustand zurückgeführt werden, soweit nach Ablauf des Vertrags ein Recht darauf besteht.*

(2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.

##### Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen unter Beachtung des in § 2 formulierten Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

##### Begriffsbestimmung:

**Umwandlung** ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

**Pflegeumbruch** ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen, Uferböschungen und Feldrainen anzuwenden oder auf Brachflächen, Uferböschungen, Feldrainen und vegetationskundlich bedeutsamen Flächen zu lagern;

3. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;

4. außerhalb von Ackerflächen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte zu lagern;

5. die Neuanlage von Gräben oder Dränagen zur Absenkung des Grundwasserstandes sowie die Anlage von Mulden zur Ableitung von Oberflächenwasser;

unberührt bleiben die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 28.10.1988) hinaus verändert werden darf.

#### § 5

##### Jagdliche Regelungen

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirrungen außerhalb von Ackerflächen anzulegen sowie vorhandene Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;

##### Hinweis:

*Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und KIRRUNG von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NRW. S. 186, ber. S. 380), in der jeweils gültigen Fassung, ist zu beachten;*

2. in Notzeiten Wildfütterungen auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen vorzunehmen;

3. jagdbare Tiere auszusetzen;

4. „Kunstabauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen.

##### Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

(2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

#### § 6

##### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;

2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 15 dieser VO);

3. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;

6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;

7. die Durchführung von wissenschaftlichen, ökologischen Untersuchungen und Exkursionen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Hinweis:

*Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden hierdurch nicht berührt.*

## § 7

### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
- oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

## § 8

### Gesetzlich geschützte Biotop

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotop bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

- 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
- 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
- 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
- 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
- 5. Wald rodet;
- 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
- 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
- 8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

## § 10

### Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

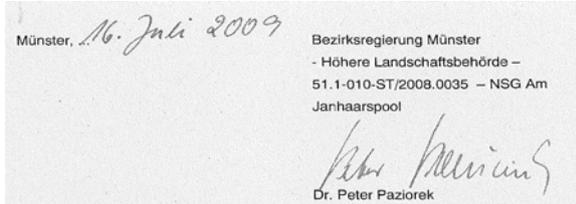
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

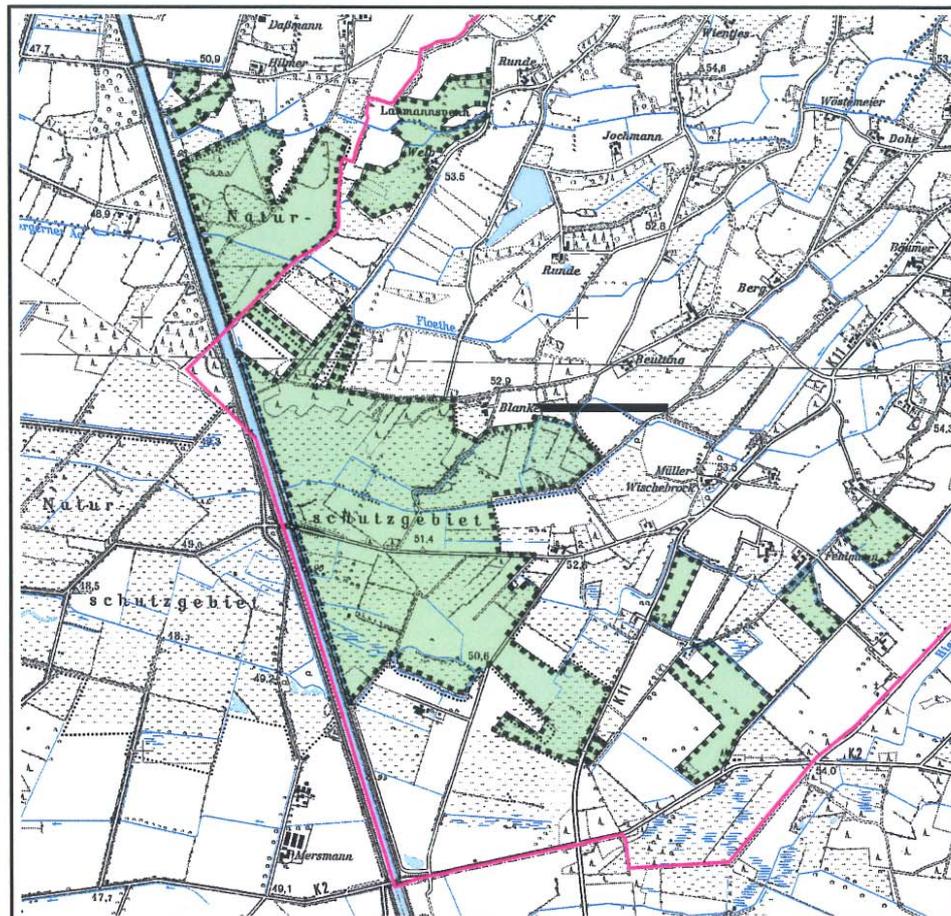
## § 11

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 351-359



## Naturschutzgebiet "Am Janhaarspool"

### Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Am Janhaarspool", GMK Brochterbeck, GMK Ibbenbüren, Stadt Tecklenburg, Stadt Ibbenbüren, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.

© Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn



M.: 1 : 25 000  
TK 3712 / 3812

#### Legende

 Naturschutzgebiet

Münster, *16. Juli 2009*  
Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.1-010-ST/2008.0035-  
NSG Am Janhaarspool

*Peter Paziorek*  
Dr. Peter Paziorek

Kreis Steinfurt  Umweltamt ULB

Gez.: Gebiet  
Stand 28.08.2008

**567 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Vorbleck“ Gemeinde Ladbergen, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet**

**Präambel**

Das 25,48 ha große Naturschutzgebiet „Vorbleck“ befindet sich in der Gemarkung Ladbergen der Gemeinde Ladbergen, Kreis Steinfurt im Naturraum Ostmünsterland. Das Gebiet umfasst im Wesentlichen Feuchtgrünland mit seiner typischen, teilweise stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Es unterliegt weitgehend einer extensiven Nutzung.

Das Gebiet zeichnet sich durch eine typische Feuchtgrünlandvegetation mit einer hohen Schutzwürdigkeit aus. In den Grünlandbeständen und Gewässern finden sich 9 Rote Liste-Pflanzenarten, darunter die gefährdete Sumpf-Sternmiere und der Teufelsabbiss.

Das Naturschutzgebiet ist ein traditioneller, lokal bedeutsamer Rastplatz für den Kiebitz und die Bekassine sowie Brutgebiet für den Kiebitz und den Großen Brachvogel.

Wichtiges Ziel dieser Verordnung ist der Erhalt bzw. die Entwicklung und extensive Bewirtschaftung des Grünlandkomplexes mit Feucht- und Magergrünland als Lebensraum für Wat- und Wiesenvögel.

Mit dieser Verordnung werden außerdem die Vorgaben des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines "Bereiches für den Schutz der Natur" konkretisiert und erfüllt.

**Inhalt**

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Inkrafttreten

Anlage I : Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000

Anlage II : Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000

**Rechtsgrundlagen**

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20; 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt

geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226, 316),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274),

- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226) und

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

**§1**

**Schutzgebiet**

(1) Das Naturschutzgebiet „Vorbleck“ ist 25,48 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Gemeinde Ladbergen, Gemarkung Ladbergen.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte –

- im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II)

dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke

Gemarkung Ladbergen

Flur 84 Flurstücke 13 tlw., 25 tlw., 29, 30 tlw., 35, 39 und 52 tlw.;

Flur 85 Flurstücke 3 tlw., 4 - 6, 10 tlw., 53 tlw., 54, 55, 57, 58 und 62;

Bei den Flächen

Gemarkung Ladbergen

Flur 84 Flurstück 29

Flur 85 Flurstücke 4, 5, 6, 53 tlw., 54

handelt es sich um **vegetationskundlich bedeutsame Flächen**.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) Bezirksregierung Münster

- Höhere Landschaftsbehörde -

Domplatz 1 – 3

48143 Münster

b) Landrat des Kreises Steinfurt

-Untere Landschaftsbehörde-

Dienstgebäude Tecklenburg

Landrat-Schultz-Straße 1

49545 Tecklenburg

- c) Bürgermeister der  
Gemeinde Ladbergen  
Jahnstraße 5  
49549 Ladbergen

§ 2

**Schutzzweck und Schutzziel**

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 LG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere für seltene und z. T. stark gefährdete Wat- und Wiesenvögel, Amphibien und Wirbellose sowie Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes;
- b) zur Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Feuchtwiesenbereiches als Rast- und Überwinterungsgebiet sowie als bedeutsames Brutgebiet für zahlreiche, z. T. stark gefährdete Vogelarten;
- c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, wegen der biogeographischen Bedeutung;
- d) wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- e) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung einer charakteristischen, weitgehend offenen Feuchtwiesenlandschaft sowie die Sicherung eines stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes. Zum Schutz der nährstoffarmen Lebensräume ist die Extensivierung des Grünlandes sicherzustellen.

§ 3

**Allgemeine Verbotsregelungen**

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4 - 6 dieser Verordnung nicht etwas Anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine

Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen, hierzu zählen auch Stege, Camping- und Wochenendplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender geschlossener Jagdkanzeln in der Zeit vom 01.10. bis 01.03.

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;

Hinweis:

*Das Erfordernis, vor Errichtung einer jagdlichen Einrichtung die Erlaubnis des Flächeneigentümers einzuholen, bleibt bestehen.*

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen; zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;

7. Anlagen für den Wasser-, Luft- Schieß- und Modellflugsport zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, und das Gebiet mit diesen zu überfliegen;

8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft- und Modellsport ausüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

10. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren;

unberührt bleibt das Betreten der Eisfläche zum Bergen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;

11. Gewässer fischereilich zu nutzen;

12. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);

13. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;

14. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, die nicht in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;

15. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

16. die Flächen abseits von Straßen, Wegen, Park- und Stellplätzen zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der speziell dafür gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

unberührt bleiben:

a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,

b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, insbesondere das

Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzeinrichtungen in der Zeit vom 01.10. – 01.03.;

c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,

d) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 3 Abs. 2 Nr. 19 b) eingeschränkt ist;

e) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

17. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei und der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden;

18. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 5 eingeschränkt oder verboten ist.

19. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

unberührt bleiben

a) die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 4 eingeschränkt oder verboten ist;

b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, soweit die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;

20. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z.B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;

21. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;

22. Bäume, Sträucher oder sonstige wild wachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z.B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 4 eingeschränkt oder verboten ist;

23. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;

24. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

25. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstige Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;

unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z.B. Flächenstilllegungsprogramm) zurzeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung.

§ 4

**Landwirtschaftliche Regelungen**

(1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann - außer auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen - entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinaus gehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Hinweis:

*Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen gemäß § 3a Abs. 2 LG nach Vertragsablauf wieder in ihren Ursprungszustand zurückgeführt werden, soweit nach Ablauf des Vertrags ein Recht darauf besteht.*

(2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubereiten.

Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaat können außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen unter Beachtung des in § 2 formulierten Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

Begriffsbestimmung:

**Umwandlung** ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

**Pflegeumbruch** ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen, Uferböschungen und Feldrainen anzuwenden oder auf Brachflächen, Uferböschungen, Feldrainen und vegetationskundlich bedeutsamen Flächen zu lagern;

3. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;

4. außerhalb von Ackerflächen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte zu lagern;

5. die Neuanlage von Gräben oder Dränagen zur Absenkung des Grundwasserstandes sowie die Anlage von Mulden zur Ableitung von Oberflächenwasser;

unberührt bleiben die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 14.10.1988) hinaus verändert werden darf.

§ 5

**Jagdliche Regelungen**

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildsäunungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirrungen außerhalb von Ackerflächen anzulegen sowie vorhandene Wildsäunungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;

Hinweis:

*Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und KIRRUNG von Wild (Fütterungsverordnung) vom*

23.01.1998 (GV. NRW. S. 186, ber. S. 380), in der jeweils gültigen Fassung, ist zu beachten;

2. in Notzeiten Wildfütterungen auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen vorzunehmen;
3. jagdbare Tiere auszusetzen;
4. „Kunstbauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen.

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

(2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

## § 6

### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 15 dieser VO);
3. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;
7. die Durchführung von wissenschaftlichen, ökologischen Untersuchungen und Exkursionen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Hinweis:

Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden durch die Ausnahmegenehmigung nicht berührt.

## § 7

### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
- oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

## § 8

### Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
  1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
  2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
  3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
  4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
  5. Wald rodet;
  6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;

7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder

8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

## § 10

### Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschafts-behörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

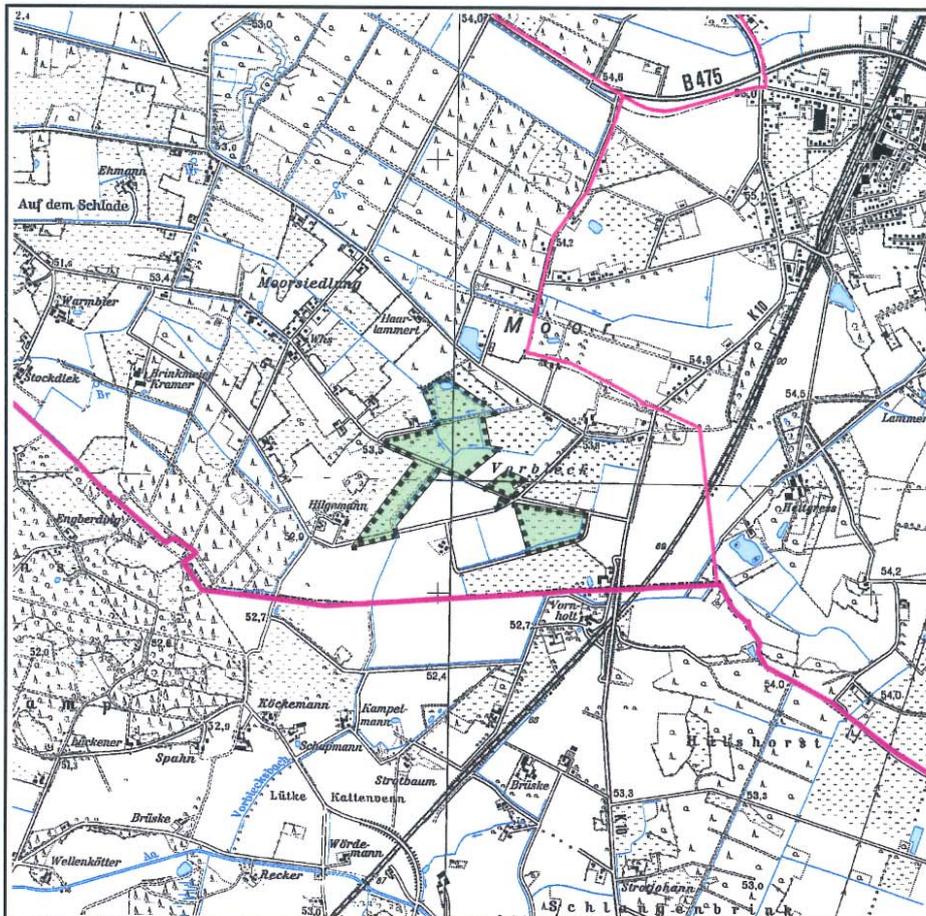
## § 11

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, *16. Juli 2009* Bezirksregierung Münster  
 - Höhere Landschaftsbehörde -  
 51.1-10-ST/2008.0020-NSG Vorbleck  
  
 Dr. Peter Paziorek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 360-367



## Naturschutzgebiet "Vorbleck" Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung  
zur Ausweisung des Gebietes "Vorbleck",  
GMK Ladbergen,  
Gemeinde Ladbergen,  
Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.

© Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn



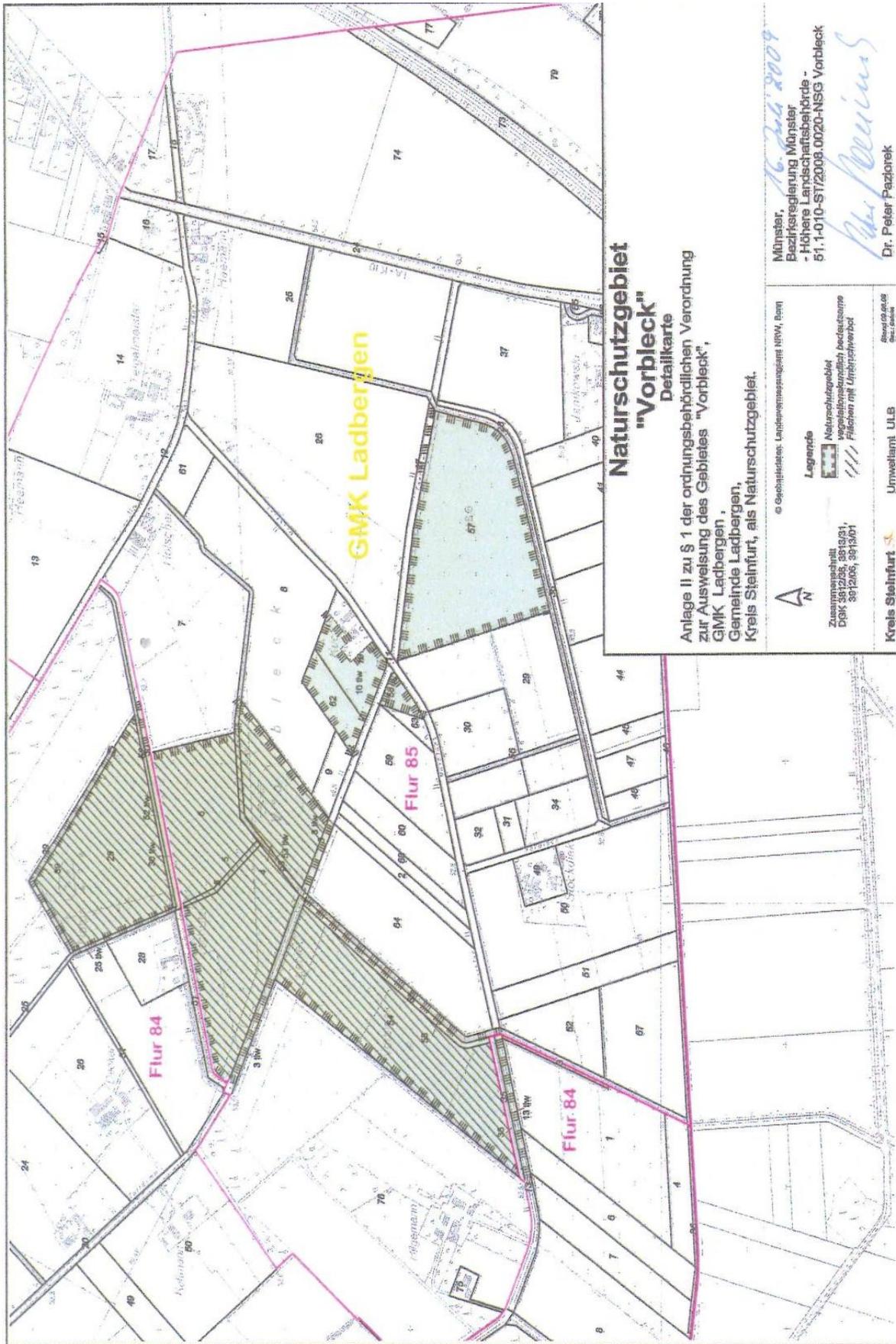
Zuschnitt  
TK 3812, 3813, 3912, 3913

**Legende**

 Naturschutzgebiet

Münster, *16. Juli 2009*  
Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.1-010-ST/2008.0020-NSG Vorbleck

*Peter Paziorek*  
Dr. Peter Paziorek



**568 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 52  
Az.: 500-9971328/01.V

48147 Münster, 21.07.2009

Die Firma THECO Kabelrecycling, Dieselstr. 11, 48653 Coesfeld, hat die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Schrottplatzes und einer Abfallrecyclinganlage am Standort Erlenweg 127, 48653 Coesfeld (Gemarkung Coesfeld Kirchspiel, Flur 39, Flurstücke 232), gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG beantragt.

Gegenstand des Antrages sind:

1. Errichtung einer Remise
2. Versiegelung von Flächen
3. Errichtung von Schüttwänden
4. Nutzungsänderung der bestehenden Halle

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG sowie §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren bekannt gegeben.

Der Genehmigungsantrag sowie die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 03.08.2009 bis 31.08.2009, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Coesfeld, Markt 8, 48653 Coesfeld - Bürgerbüro

Die Öffnungszeiten sind: Montags bis Freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 Abfallwirtschaft/Abfallanlagen anlagenbezogener Umweltschutz, Zimmer R 206, Nevinghoff 22, 48147 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 03.08.2009 bis einschließlich 15.09.2009 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) der Einwenderin/des Einwenders tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin und die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, **können** diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für **Dienstag, den 06. Oktober 2009, um 10:00 Uhr, im „Großen Sitzungssaal“ im Rathaus der Stadtverwaltung Coesfeld, Markt 8, 48653 Coesfeld** vorgesehen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern/Vertreterinnen der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 03.08.2009 bis einschließlich 15.09.2009 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben.

Sonstige Personen können als Zuhörer/Zuhörerin am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem möglichen Erörterungstermin allen Einwendern/ Einwenderinnen schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Stienecker  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 368

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**569 Tagesordnung der Sondersitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands NWL am 03.08.2009 in Münster**

**Nicht-öffentliche Sitzung:**

TOP 1: Vergabeverfahren Netz westliches Münsterland (Vorlage wird nachversandt)

TOP 2: Mitteilungen und Anfragen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 369

**570 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“**

Die 17. Sitzung der Verbandsversammlung der dritten Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am **Montag, 03.08.2009, 14.00 Uhr, im großen Sitzungssaal A 001 c, d des Bildungszentrums der Handwerkskammer Münster, Echelmeyerstr. 1-2, 48163 Münster.**

**Öffentlicher Teil:**

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung - Sitzungsvorlage Nr. 08/2009 -
2. Mitteilungen und Anfragen
  - 2.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
  - 2.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

**Nicht öffentlicher Teil:**

11. Vergabeverfahren „Netz Westliches Münsterland“ - Sitzungsvorlage Nr. 09/2009 -
12. Mitteilungen und Anfragen
  - 12.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
  - 12.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 369

**571 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis**

Der Polizeidienstausweis Nr.: **0438885**

des **KOK Klaus Dobrowolski**

ausgestellt am **19.04.2004**  
von **ZPD NRW**

ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Kreispolizeibehörde Borken zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 369

**572- Aufgebote und Kraftloserklärungen  
573 von Sparkassenbüchern**

**572** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 325 411 858 (Neu: 3 725 411 858) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **15. Oktober 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 15.07.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 369

**573** Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 020 013 035 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **16. Oktober 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16.07.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen  
Der Vorstand  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 369





## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

**H 1296 / Entgelt bezahlt**

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen. (Änderungen zum 01.01.2010 vorbehalten)

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster